

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Netznutzungsentgelte Strom 2025



Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Netznutzungsentgelte Strom 2025

gültig ab: 01.01.2025

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahme aus:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW / a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	10,98	3,82	86,79	0,79
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	12,04	4,35	100,37	0,82
Niederspannungsnetz (NS)	14,40	5,93	112,78	2,00

Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€/ (kW / a)	€/ (kW / a)	€/ (kW / a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	39,00	46,80	54,60
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	43,05	51,66	60,27
Niederspannungsnetz (NS)	72,00	86,40	100,80

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitraum und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme ¹⁾ - Monatsleistungspreissystem ²⁾

Entnahme aus:	Monats- leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ (kW / Monat)	Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	14,47	0,79
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	16,73	0,82
Niederspannungsnetz (NS)	18,80	2,00

*Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/ a	Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	65,00	5,41

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Netznutzungsentgelte Strom 2025

gültig ab: 01.01.2025

Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG mit registrierender Leistungsmessung

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

	Pauschale Entgelt-reduzierung €/ a			
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	-107,80			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	12,04	4,35	100,37	0,82
Niederspannungsnetz (NS)	14,40	5,93	112,78	2,00

*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG ohne registrierende Leistungsmessung

Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023

	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Speicherheizungen*	0,00	2,54
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (wie Wärmepumpen)*	0,00	2,54
Ladepunkt für Elektromobile*	0,00	2,54

*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach der für die jeweilige Verbrauchseinrichtung geltenden Fassung von §14a EnWG (alte Fassung) anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung bzw. zum Zwecke einer netzdienlichen Steuerung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG (alte Fassungen) gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladepunkte für Elektromobile sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 oder freiwilliger Wechsel einer berechtigten Bestandsanlage

	Pauschale Entgelt-reduzierung €/ a	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	-107,80	65,00	5,41
Kein Grundpreis und reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen auf 40% (Modul 2)**	0,00	0,00	2,16
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Niedriglasttarif			1,08
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Hochlasttarif	-107,80	65,00	8,00
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Standardlasttarif			5,41

Zeitfenster zum Modul 3

Standardlasttarif

Hochlasttarif

Niedriglasttarif

von 7:00 bis 18:00 Uhr
von 22:00 bis 24:00 Uhr

von 18:00 bis 22:00 Uhr

-

von 0:00 bis 7:00 Uhr

-

*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

**Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die die Abrechnung nach Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen (separater Zählpunkt sowie eigene Marktlokation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) erfüllen.

***Erst ab dem 01.04.2025 auswählbar. Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 und Modul 3 in Kombination gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Modul 3 ist Betreibern mit intelligentem Messsystem vorbehalten.

Die Zeiten sind als Uhrzeit zu verstehen, die einen Zeitraum angeben (keine Lastgangzeitstempel).

Beispiel: von 16:00 bis 18:00 Uhr bedeutet 16:00:00 bis 17:59:59.

Die Zeitfenster kommen in allen 4 Quartalen zur Anwendung und sind damit abrechnungsrelevant.

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Netznutzungsentgelte Strom 2025

gültig ab: 01.01.2025

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Monatliche Bereitstellung der Messdaten

	MSB €/a
Mittelspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz	630,61
Niederspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz	395,89

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	MSB €/a
Eintarifzähler	14,71
Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)	14,71
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung))	29,75
Prepaymentzähler	14,71
1-Tarif-2-Richtungszähler	14,71
2-Tarif-2-Richtungszähler (exkl. Tarifschaltung)	14,71
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21) Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	14,71

Zusatzgeräte und Sonstige Leistungen

	MSB €/a	MSB €/Vorgang
Rundsteuerempfänger / Schaltgerät	9,59	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	66,00	
Wandlersatz Mittelspannung	181,00	
Wandlersatz Niederspannung	10,20	
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung		21,25

Sonstige Entgelte

Blindstrom ³⁾

	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,00

Sonderleistungen

	€/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	65,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	65,00
Erfolgreiche Unterbrechung	45,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	45,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	90,00
Verzugskosten pauschal	3,25
Verzugskosten variabel	k.A.

Konzessionsabgabe

	Einwohnerzahl	
	< 25.000 Cent / kWh	< 100.000 Cent / kWh
Tarifikunden	1,32	1,59
Schwachlastregelung	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

¹⁾ Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2. Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

²⁾ Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

³⁾ Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt gem. BK6-20-120 nicht im Nutzungsverhältnis. Der Netzbetreiber ist berechtigt gegenüber dem Anschlussnutzer angemessene Maßnahmen zur Blindstromkompensation zu verlangen.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß Energiefinanzierungsgesetz. Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<http://www.netztransparenz.de>

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**